

**Satzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der
Bestattungseinrichtungen der Stadt Schongau
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)
vom 01.01.2006**

**eingearbeitete Änderungen: Änderungssatzung vom 01.07.2009 (Stadtratsbeschluss Nr. 81/2009),
der Änderungssatzung vom 01.01.2015 (Stadtratsbeschluss Nr. 256) und der Änderungssatzung
vom 01.01.2016 (Stadtratsbeschluss Nr. 238)**

**Die Stadt Schongau erlässt auf Grund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der
Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung**

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zweiter Teil: Die städtischen Friedhöfe

Abschnitt 1: Allgemeines

- § 2 Widmungszweck
- § 3 Friedhofsverwaltung
- § 4 Bestattungsanspruch

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten im Friedhof
- § 7 Gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen

Dritter Teil: Die einzelnen Grabstätten. Die Grabmäler

Abschnitt 1: Die Grabstätten

- § 8 Allgemeines
- § 9 Arten der Grabstätten
- § 10 Einzel- und Familiengräber
- § 11 Urnengräber, Urnenwand, Urnensammelstelle
- § 12 Kindergräber, Grabstätte für still geborenes Leben
- § 13 Erwerb des Nutzungsrechts, Umschreibung
- § 14 Ausmaße der Grabstätten, Grabtiefen
- § 15 Tieferlegung
- § 16 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

Abschnitt 2: Die Grabmäler

- § 17 Errichtung von Grabmälern
- § 18 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen
- § 19 Gestaltung der Grabmäler
- § 20 Standsicherheit
- § 21 Entfernung der Grabmäler

Vierter Teil: Die städtischen Leichenhäuser und die Aussegnungshalle

§ 22 Widmungszweck, Benutzung

§ 23 Benutzungszwang

Fünfter Teil: Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 24 Friedhofs- und Bestattungspersonal

Sechster Teil: Bestattungsvorschriften

§ 25 Anzeigepflicht

§ 26 Ruhezeiten

§ 27 Umbettungen

Siebter Teil: Übergangs-/ Schlussbestimmungen

§ 28 Haftung

§ 29 Gebühren

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

§ 31 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

§ 32 Übergangsregelung

§ 33 In-Kraft-Treten

ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschrift
§ 1 Gegenstand der Satzung

- 1) Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Stadteinwohner betreibt die Stadt Schongau als eine öffentliche Einrichtung:
 1. die städtischen Friedhöfe (§§ 2 - 7):
 - a) den Stadtfriedhof bei der Sebastianskirche und
 - b) den Waldfriedhof an der Schönlinderstraße mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8 - 21),
 2. die Leichenhäuser im Stadtfriedhof und Waldfriedhof (§§ 22-23),
 3. die Aussegnungshalle im Waldfriedhof (§ 22),
 4. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 24).
- 2) Die Stadt kann die mit der Bestattung und Leichenversorgung zusammenhängenden Aufgaben durch von ihr beauftragte Dritte in ihrem Namen vornehmen lassen.

ZWEITER Teil
Die städtischen Friedhöfe

Abschnitt 1
Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Die städtischen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Stadteinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Die städtischen Friedhöfe werden von der Stadt als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

- 1) Auf den städtischen Friedhöfen ist die Beisetzung
 1. der verstorbenen Stadteinwohner,
 2. der im Stadtgebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen zu gestatten.
- 2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- 3) Für Tot- und Fehlgeburten sowie für aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Feten und Embryonen gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

Abschnitt 2
Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- 1) Die städtischen Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- 2) Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlass - z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 27) - untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

- 1) Jeder Besucher der städtischen Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.
- 2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- 3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
 1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren.
Ausgenommen sind:
Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Stadt zugelassenen Fahrzeuge;
 3. ohne Genehmigung der Stadt Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
 4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
 5. zu rauchen und zu lärmern;
 6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen;
 7. der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen u.ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen sowie solche Gefäße und Gießkannen an den Gräbern zu hinter stellen.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen

- 1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den städtischen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Stadt kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- 2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- 3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

- 4) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, sind von diesen vom Friedhof zu entfernen.
- 5) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Stadt entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

DRITTER TEIL
Die einzelnen Grabstätten
Die Grabmäler

Abschnitt 1
Grabstätten

§ 8 Allgemeines

- 1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- 2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs- (Belegungs-) plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 9 Arten der Grabstätten

- 1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 1. Einzelgräber und Familiengräber (§ 10)
 2. Urnengräber, Urnenwand, Urnensammelstelle (§ 11)
 3. Kindergräber (§ 12)
 4. **Bestattung unter Bäumen (§ 11)**
- 2) Wird weder ein Einzelgrab/Familiengrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Stadt dem Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) eine Grabstätte zu.

§ 10 Einzel- und Familiengräber

- 1) Einzel- und Familiengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen. Familiengräber können aus zwei oder mehreren Grabstellen bestehen.
- 2) In Einzelgräbern können innerhalb der Ruhefrist 2 Personen beigesetzt werden, falls zuerst verstorbene Personen tiefergelegt wurden.
- 3) In Familiengräbern können innerhalb der Ruhefrist 2 Personen je Grabstelle beigesetzt werden, falls zuerst verstorbene Personen tiefergelegt wurden.
- 4) Die Bestattung von Urnen, Kinderleichen, Fehl- und Totgeburten ist zugelassen.
- 5) Nach Ablauf der Ruhefrist kann ein Einzel- oder Familiengrab neu belegt, oder das Grabnutzungsrecht verlängert werden.
- 6) Einzel- oder Familiengräber können mit Genehmigung der Stadt an den hierfür vorgesehenen Stellen zu Gräben ausgebaut bzw. zu Urnengräbern umgestaltet werden.
- 7) Nachträgliche Tieferlegungen werden nicht zugelassen.

§ 11 Urnengräber, Urnenwand, Urnensammelstelle

- 1) In Urnengräbern und in Urnenwänden wird nur die Beisetzung von Urnen zugelassen.
- 2) Eine Urnenbeisetzung ist bei der Stadt vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- 3) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- 4) In einem Urnengrab können bis zu 4 Urnen in einer Tiefe von mindestens 0,65 m beigesetzt werden.
- 5) In der Urnenwand können in der obersten Reihe bis zu 2 Urnen, in der mittleren Reihe bis zu 3 Urnen und in der untersten Reihe bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- 6) Bei den Familiengräbern ist eine Beisetzung der Urnen in einer Tiefe von mindestens 0,65 m möglich. In einem einstelligen Familiengrab können bis zu 4 Urnen eingesetzt werden, auch wenn in dem Grab bereits eine Leiche beerdigt wurde.
- 7) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Einzelgräber/ Familiengräber für die Urnengräber entsprechend. Wird von der Stadt entsprechend § 13 Abs. 8 über die Urnengrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Urnen in würdiger Weise der Erde zu übergeben.
- 8) Bei einem Bestattungsplatz im Urnensammelgrab wird kein Grabrecht erworben. Die Urnen werden gesammelt und gemeinsam beigesetzt. Die Anlage wird von der Stadt Schongau gestaltet und gepflegt. Ein Ausgraben der Urne nach der Beisetzung im Urnensammelgrab und eine Wiederbestattung an einem anderen Ort sind nicht möglich.
- 9) ***In den Bestattungsplätzen unter Bäumen können Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzungsmöglichkeiten sind auf entsprechenden Belegungsplänen ausgewiesen.***

§ 12 Kindergräber/Grabstätte für „still geborenes Leben“

- 1) Kindergräber sind Einzelgräber. Sie sind für die Bestattung der Leichen von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr bestimmt und von Tot- und Fehlgeburten.
- 2) Die Bestattung von Urnen ist zugelassen.
- 3) Nachträgliche Tieferlegungen werden nicht zugelassen.
- 4) An der Grabstätte für still geborenes Leben kann eine totgeborene oder während der Geburt verstorbene Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 g (Fehlgeburt) sowie Embryonen und Feten aus Schwangerschaftsabbrüchen bestattet werden.

§ 13 Erwerb des Nutzungsrechts, Umschreibung

- 1) Das Nutzungsrecht kann nur von einer einzelnen natürlichen oder juristischen Person für Verstorbene erworben werden, die nach dieser Satzung ein Anrecht auf Bestattung im Friedhof haben. Der Vorerwerb eines Grabnutzungsrechtes ist nur mit Genehmigung der Stadt möglich, soweit es der Platzbedarf des Friedhofs zulässt. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- 2) Durch die Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr wird der Erwerber Nutzungsberechtigter. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Graburkunde ausgestellt.

- 3) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
 1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
 2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- 4) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Einzelgrab/Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Stadt auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- 5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 4 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 4 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Stadt entsprechend umgeschrieben.
- 6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 4 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Stadt anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 5 entsprechend.
- 7) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten oder teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Stadt unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Nutzungsgebühr besteht nicht.
- 8) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte des Grabes oder die Erben rechtzeitig benachrichtigt.

§ 14 Ausmaße der Grabstätten, Grabtiefen

- 1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:
 - a) Waldfriedhof
 1. Einzelgräber (1-stellig, § 10) Länge: 2,00 m, Breite 1,00 m
 2. Familiengräber (2-stellig, § 10) Länge: 2,00 m, Breite 2,00 m
 3. Urnengräber (§ 11) Länge: 1,00 m, Breite 0,60 m
 4. Kindergräber (§ 12) Länge: 1,00 m, Breite 0,60 m
 - b) Stadtfriedhof
 1. Einzelgräber (1-stellig, § 10) Länge: 2,00 m, Breite 0,90 m
 2. Familiengräber (2-stellig, § 10) Länge: 2,00 m, Breite 1,50 m
 3. Urnengräber (§ 11) Länge: 1,00 m, Breite 0,60 m
 4. Kindergräber (§ 12) Länge: 1,00 m, Breite 0,60 m

Im Waldfriedhof ist je nach Reihe auch eine Länge von 2,00 m - 2,50 m zulässig.

Im Stadtfriedhof ist hingegen auch eine Unterschreitung möglich bzw. im Einzelfall notwendig.

- 2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte beträgt 0,40 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante). Im Stadtfriedhof hingegen ist eine Unterschreitung von 0,40 m Abstand im Einzelfall hinzunehmen.

- 3) Bei Erdbestattungen von Leichen müssen die Grabtiefen mindestens betragen:
 - a) bei Einzel- und Familiengräbern 1,60 m
 - b) bei Kindergräbern 1,20 m
 - c) bei Tieferlegungen 2,20 m

§ 15 Tieferlegung

Soweit in einem Einzelgrab/Familiengrab während der Dauer der Ruhezeit (§ 26) eine weitere Leiche beigesetzt werden soll, ist bereits bei der erstmaligen Belegung des Grabes die Grabtiefe so zu bemessen, dass bei einer Nachbelegung die Mindestdiefe von 1,60 m noch eingehalten werden kann.

§ 16 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- 1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- 2) Den Inhabern der Gräber obliegt auch die Unterhaltung der unmittelbaren Umgebung des Grabes. Die Unterhaltung des angrenzenden Geländes erstreckt sich jedoch höchstens auf einen bis zu 0,50 m breiten Streifen um die Grabstätte.
- 3) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
Stark wuchernde Pflanzen (Bäume u. Sträucher) müssen, wenn sie über die Grabstätte hinauswachsen oder höher als 1,20 m werden, zurückgeschnitten werden. Wird bei Versäumnis auch die Aufforderung der Stadt Schongau missachtet, so kann diese die Pflanzen kostenpflichtig zurückschneiden oder ganz entfernen.
- 4) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- 5) Für das Herrichten und die Instandhaltung sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Diese Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 30 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so ist die Stadt befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben; das Nutzungsrecht gilt - ohne Entschädigungsanspruch - als erloschen. ***Das trifft nicht auf Gräber nach § 21 (4) zu.***
- 6) ***Pflanzenschutzmittel und Unkrautvernichtungsmittel sowie sonstige chemische Gifte im Friedhof zu verwenden, ist nicht gestattet.***

Abschnitt 2 Die Grabmäler

§ 17 Errichtung von Grabmälern

- 1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Stadt. Für Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nicht anderes bestimmt ist.

- 2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere:
1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
 2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
 3. die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Stadt im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

- 3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- 4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Stadt die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Stadt kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 18 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

- 1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

a) Waldfriedhof

1. bei Einzelgräbern (§ 10)	Höhe	1,40 m,	Breite	0,80 m
2. bei zweistelligen Familiengräbern (§ 10)	Höhe	1,40 m,	Breite	1,60 m
3. bei Urnengräbern (§ 11)	Höhe	1,00 m,	Breite	0,60 m
4. bei Kindergräbern (§ 12)	Höhe	0,80 m,	Breite	0,60 m

b) Stadtfriedhof

1. bei Einzelgräbern (§ 10)	Höhe	1,40 m,	Breite	0,90 m
2. bei zweistelligen Familiengräbern (§ 10)	Höhe	1,40 m,	Breite	1,40 m
3. bei Urnengräbern (§ 11)	Höhe	1,00 m,	Breite	0,60 m
4. bei Kindergräbern (§ 12)	Höhe	0,80 m,	Breite	0,60 m

- 2) Grabeinfassungen dürfen im Regelfall folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

a) Waldfriedhof

1. bei Einzelgräbern (§ 10)	Breite	0,80 m
2. bei zweistelligen Familiengräbern (§ 10)	Breite	1,60 m
3. bei dreistelligen Familiengräbern (§ 10)	Breite	2,20 m
4. bei Urnengräbern (§ 11)	Breite	0,60 m
5. bei Kindergräbern (§ 12)	Breite	0,60 m

b) Stadtfriedhof

1. bei Einzelgräbern (§ 10)	Breite	0,90 m
2. bei zweistelligen Familiengräbern (§ 10)	Breite	1,40 m
3. bei dreistelligen Familiengräbern (§ 10)	Breite	1,80 m
4. bei Urnengräbern (§ 11)	Breite	0,60 m
5. bei Kindergräbern (§ 12)	Breite	0,60 m

§ 19 Gestaltung der Grabmäler

- 1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck der städtischen Friedhöfe (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätten einfügen. Die Stadt ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen. Grababdeckplatten und Grabplatten sind zugelassen.
- 2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.
- 3) Bei der Gestaltung von Grabmälern ist die Verwendung ungewohnter Werkstoffe oder aufdringlicher Farben verboten. Nicht gestattet sind insbesondere:
 - a) Grabmäler aus gegossener Zementmasse,
 - b) *farbauuffällige (grellweiße oder schwarze) Zier-Steine,*
 - c) *sofern Grabsteine aus Ländern in Übersee, insbesondere aus Afrika und Asien stammen, ist der Nachweis zu führen, dass die Herstellung nicht mit ausbeuterischer Kinderarbeit erfolgte,*
 - d) in Zement aufgetragener ornamentaler figürlicher Schmuck, Ölfarbenanstriche auf Steingrabmälern,
- 4) Bei Urnenwänden dürfen als Nischenverschlussplatten nur die von der Stadt bereitgestellten Marmorplatten Verwendung finden. Beim Kauf des Nutzungsrechts wird diese Platte miterworben. Die Verschlussplatten sind vom Nutzungsberechtigten selbst zu gestalten. Sie können wie folgt ausgeführt werden.
 - a) Beschriftung:
Eingravierungen in den Abdeckplatten der Urnenmauer nach dem beim Friedhofswärter vorliegenden Muster.
 - b) Künstlerische Gestaltung:
negative bzw. positive Halbreiefs aus dem Stein herausgearbeitet, Halbreiefs aus Metall, Bildmedaillons in angemessener Größe und handwerklicher Ausführung.

§ 20 Standsicherheit

- 1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind ständig in gutem und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Die Verantwortung hierfür obliegt dem Nutzungsberechtigten.
- 2) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- 3) Der Zustand der Grabmale wird von der Friedhofsverwaltung durch eine jährlich wiederkehrende Überprüfung (Rüttelprobe) jeweils nach Ende der Frostperiode überwacht. Die Überprüfung wird entsprechend der Vorgaben der Unfallverhütungsvorschrift „Friedhöfe und Krematorien“ (UVV 4.7) durchgeführt.
- 4) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon nicht mehr gewährleistet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Umlegung von Grabmälern, Absperrungen). Wird der gefährdete Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun. Sie kann das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage soweit erforderlich entfernen.

§ 21 Entfernung der Grabmäler

- 1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 26) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Stadt entfernt werden.
- 2) Ist das Grabnutzungsrecht rechtswirksam erloschen, sind die Gegenstände zur Ausstattung der Grabstätte, wie Grabmal, Einfassung, Bepflanzung usw., innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts zu entfernen. Das Fundament eines Grabmales geht hierbei entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.
- 3) Unterlässt der Verpflichtete die Entfernung nach Abs. 2 und kommt er auch einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung der Stadt nicht innerhalb von 3 Monaten nach, so gehen die Grabmäler in das Eigentum der Stadt über.
- 4) ***Künstlerisch oder stadtgeschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die eine besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten darstellen und Gräber, die historisch bedeutsam sind oder in denen wichtige Persönlichkeiten aus der Stadtgeschichte ruhen, dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt geändert werden. Werden solche Gräber abgeräumt, muss das Grabmal erhalten bleiben, entweder an Ort und Stelle oder an einem bestimmten Ort im Friedhof. Für die Kosten der Standsicherheit und der Erhaltung eines solchen Grabmals kommt die Stadt auf. Auf welche Gräber dies zutrifft, legt die Friedhofsverwaltung im Benehmen mit dem Kreisheimatpfleger fest.***

VIERTER TEIL

Die städtischen Leichenhäuser, die Aussegnungshalle § 22 Widmungszweck, Benutzung der Leichenhäuser

- 1) Die städtischen Leichenhäuser dienen - nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff. der Bestattungsverordnung) -
 1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Stadtgebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
 2. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie
 3. zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- 2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheiten) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- 3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinn des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht (§ 19 Satz 1 der Bestattungsverordnung).
- 4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Stadt und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

- 5) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der Bestattungspflichtigen.
- 6) Die Aussegnungshalle dient zur Abhaltung von Trauerfeiern.

§ 23 Benutzungszwang

- 1) Jede Leiche der im Stadtgebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das städtische Leichenhaus zu verbringen.
- 2) Die von einem Ort außerhalb des Stadtgebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- 3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Altenheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

FÜNFTER TEIL

Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 24 Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Vorrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen
- Ausschmücken des Aufbahrungsraumes und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck)

obliegt dem Friedhofs- und Bestattungspersonal der Stadt und dem von der Stadt beauftragten Bestattungsunternehmen. Über Art und Umfang der Leistungen sowie die Höhe der Entgelte sind durch einen Bestattungsdienstleistungsvertrag zwischen der Stadt und dem Bestattungsunternehmen Regelungen getroffen.

SECHSTER TEIL

Bestattungsvorschriften

§ 25 Anzeigepflicht

- 1) Bestattungen auf den städtischen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

- 2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- 3) Das von der Stadt Schongau beauftragte Bestattungsunternehmen setzt in Absprache mit den Hinterbliebenen den Termin der Bestattung oder der Überführung auf den städtischen Friedhöfen fest und teilt den Termin der Friedhofsverwaltung unverzüglich mit. Die Stadt Schongau behält sich das Recht vor, den Termin in Einzelfällen aus wichtigem Grund zu verschieben. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.
- 4) Der Friedhofswärter überwacht die richtige Durchführung der Aufgaben.
- 5) Eine Leichenbeförderung vom Leichenhaus nach auswärts oder von auswärts ins Leichenhaus kann auch von Bestattungsunternehmen durchgeführt werden, die nicht von der Stadt Schongau bestellt sind.
- 6) Weitere Vorschriften zur Vorbereitung und Durchführung der Bestattung, insbesondere über die Leichenbesorgung, sind im Bestattungsgesetz (BestG) vom 24. September 1970 (BayRS 2127-1-1) und den hierzu ergangenen Verordnungen geregelt.

§ 26 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 12 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 7 Jahre. Entsprechendes gilt auch für Urnen.

§ 27 Umbettungen

- 1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Stadt. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- 2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Nutzungsberechtigten notwendig.
- 3) Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

SIEBTER TEIL Übergangs- /Schlussbestimmungen

§ 28 Haftung

- 1) Der Stadt Schongau obliegen keine ständigen Überwachungspflichten auf den Friedhöfen. Aufgaben, die sich aus der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht ergeben, bleiben hiervon unberührt.

- 2) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch rechtswidrige Handlung Dritter oder durch Tiere verursacht werden. Im übrigen haftet die Stadt Schongau nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner Organe und Beauftragten.
- 3) Dritte haften nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen einer Anordnung der Stadt den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzeigt (§ 25 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 27),
6. Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich ändert (§ 17) oder entfernt (§ 21),
7. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält (§ 16).

§ 31 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- 1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- 2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 32 Übergangsregelung

Bei Grabstätten, für die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits ein Nutzungsrecht erworben worden ist, treten die Gestaltungsvorschriften dieser Satzung erst in Kraft, wenn das Grabmal verändert bzw. die Grabstätte neu belegt wird.

§ 33 In-Kraft-Treten

- 1.) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Friedhofs- und Bestattungswesens der Stadt Schongau vom 01. Oktober 2002 außer Kraft.

Schongau, den 22. November 2005
STADT SCHONGAU

Dr. Friedrich Zeller
1. Bürgermeister